

**Gemeinde Büchen**

**Bebauungsplan Nr. 70**

„Solar-Freiflächenanlage“

**Kreis Herzogtum Lauenburg**

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 09.07.2024

Stand: 01.10.2025

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>– bereits versiegelte Flächen, – Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, – Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</p> <p>Die vorliegende Planung liegt größtenteils im teilprivilegierten Bereich an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Der südliche Teilbereich der Planung geht über den teilprivilegierten Bereich hinaus. Die Planung liegt insgesamt innerhalb der EEG-Förderkulisse.</p> <p>Den Planunterlagen ist ein Standortkonzept beigefügt, das den Beratungserlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich berücksichtigt. Die Standortauswahl kann aus hiesiger Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden.</p> <p>Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (Ziff. 4.5.2. Abs. 4 LEP-VO).</p> <p>Das vorliegende Standortkonzept bildet teilweise auch Potentialflächen der angrenzenden Gemeinden ab. Es ist allerdings noch nicht erkennbar, inwieweit auch eine interkommunale Abstimmung, insbesondere mit Blick auf die an das Plangebiet angrenzende Fläche M1 der Gemeinde Müssen, erfolgt ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne B6, B7 und B8 für Freiflächen-Photovoltaik der Gemeinde Schulendorf mit in die Darstellung der Standortprüfung aufgenommen werden sollten, um eine gemeindeübergreifende Übersicht über die Planungen und Belastungen des Gesamttraumes zu erhalten. Diesem Hinweis schließe ich mich an und bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Standortwahl seitens der Landesplanung grundsätzlich nachvollzogen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 70 sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 26.02.2025 eine ergänzende Beteiligung der Nachbargemeinden durchgeführt, um die aktuellen Planungsabsichten im Umfeld des Plangebietes zu erfassen.</p> <p>Eine entsprechende Plandarstellung wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in der Gemeinde Schulendorf in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden nachrichtlich in die Darstellung der Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgenommen.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)<sup>1</sup> durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o.g. Planung der Gemeinde Büchen wird also kein ROV erforderlich. Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Büchen nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge des geplanten Vorhabens kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.</p>		X
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Vom 09.07.2024</b> <b>AZ: 31.26.1-0203.70</b></p> <p>Mit Bericht vom 03.06.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Straßenbau</u> (Herr...) Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 73. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant. Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast. Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Abstimmungen werden soweit erforderlich entsprechend vorgesehen. Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Zufahrten zur Anbindung der Entwicklungsflächen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr ...) abzustimmen.</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden.</p> <p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.</p> <p>Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung.</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Zuge der konkretisierten Planung vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße auszuschließen.</p> <p>Weitere Abstimmungen sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung im Zuge der konkreten Umsetzung vorzusehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die auf dem Flurstück der Straße Heideweg (K 57) bestehenden Bäume werden im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt ausschließlich die Darstellung der entsprechenden Kronen, um den Bestand der Bäume nachrichtlich abzubilden.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Somit sind die Bäume entlang der K 73, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 73, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen.</p> <p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 73 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufrübe zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen sind nicht gestattet.</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau...)</p> <p>Gegen die geplante Änderung des F-Plans bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>Allerdings sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung des Planes zu beachten:</b></p> <p>1) Büchen gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß KampfmV.</p> <p>2) Angrenzend (Nüssau, Flur 1, Flurstück 138) befindet sich eine Altablagerung. Bei derzeitigen Stand bestehen allerdings keine Gefährdungen. Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme etwaige Verunreinigungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) umgehend zu informieren.</p> <p>3) Die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (Bodenschutz bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie) sind einzuhalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Neuanpflanzungen auf dem Straßengrundstück der K 73 sind im Zuge des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Die Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes weisen Abstände zu dem befestigten Fahrbahnrand der K 73 auf.</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Boden</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche des Plangebietes liegt eine Rückmeldung der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung des Kampfmittelräumdienstes vom 10.10.2024 vor. Entsprechend der durchgeführten Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit bestehen für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	X	X
		X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4) Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die UBB erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Herr ...) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Teilbereich Gewässerunterhaltung, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
Auf das Vorhandensein des verrohrten Gewässers-Nr. 1.35 nordwestlich des Vorhabenbereiches wird hingewiesen. Erforderliche Maßnahmen am Gewässer z. B. in Form einer Gewässerkreuzung, sind im Vorwege mit der Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Büchen“ abzustimmen und bedürfen einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.		X
<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften</u> (Frau ...) Der Kreis ist Eigentümer der Straßenfläche an der K73 (Gemeinde Büchen, Gemarkung Nüssau, Flur 1, Flurstück 53/6) in der geplanten Maßnahme (siehe Anlagen).	<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Aus Sicht des FD 300 bestehen keine Bedenken so lange der FD 310 der geplanten Maßnahmen zustimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine negative Stellungnahme des FD 310 ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht vorgelegt worden.		X
<u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau ...) Gegen die Fläche der 37. Änderung des F-Plan bestehen keine Bedenken.	<u>Fachdienst Naturschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Hinweis zur Standortalternativenprüfung: Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt die übergeordneten Planungen nicht ausreichend. Im Entwurf des Regionalplans (Stand) ist zwischen Büchen Dorf und Bröthen ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen.	Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
Die Fläche B1 Süd befindet sich im aktuellen Kiesabbau. Die Abbauflächen sind bereits als Ausgleichsflächen für den Naturschutz nach Beendigung des Abbaus auf dieser Fläche festgesetzt und stehen daher nicht für andere Planungen zur Verfügung.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Standortalternativenprüfung aufgenommen. Die Ausführungen der Standortalternativenprüfung auf Grundlage der durch die Gemeinde Büchen beschlossenen gemeindeweiten Betrachtung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden entsprechend ergänzt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Flächen B1 Mitte befindet sich mit dem östlichen Bereich im Vorranggebiet für Kiesabbau. Gemäß den Zielen der Raumordnung im Regionalplan sind Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.</p> <p>Der Westliche Teil der Fläche B1 Mitte sowie die Fläche B1 Nord befindet sich im Vorbehaltsgebiet. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sollen die Vorbehaltsgebieten vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau ...)</u> Zu B 70</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich folgende Anmerkungen zu den Planungen. Eine abschließende umfängliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der naturschutzfachlich einschlägigen Unterlagen im Verfahrensschritt nach §4 Abs. 2 Bau GB erfolgen.</p> <p>Biotopschutz</p> <p>1.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind. Das Symbol „K“ für Knick wird in der Legende nicht dargestellt. Es ist in der Legende zu ergänzen, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG handelt. Auch in der Biotopkartierung ist zu verdeutlichen, welche Biotope gesetzlich geschützt sind. Die Lesbarkeit ist momentan an dieser Stelle nicht gegeben.</p> <p>2.</p> <p>Entlang des westlichen Knicks ist bereits ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Knickschutzstreifen ist zeichnerisch und textlich (Breite, Pflege, Einsaat mit Regiosaatgut) festzusetzen. Es ist eine Breite von mind. 5 m vorzusehen. Ich verweise auf die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Plangebietes ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Der Hinweis wird berücksichtigt, die Legende und die Biotoptypenkarte redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die entsprechenden Regelungen wurden aufgenommen. Der Knickschutzstreifen wird auf 10 m verbreitert.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg 2020. Für die Knickschutzstreifen ist die Pflege in den textlichen Festsetzungen zu regeln. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.</p> <p>3. Ggf. geplante Eingriffe in geschützte Biotope, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung erforderlich.</p> <p>4. Die Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuführen.</p> <p>5. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind im Knickschutzstreifen textlich auszuschließen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>6. Der Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und wird im Umweltbericht korrekt aufgeführt. Nur eine Horstkartierung im südlich angrenzenden Wald fehlt in der Auflistung (S. 25 des Umweltberichts)</p> <p>7. Die Umweltprüfung ist um Aussagen zu Wildwechseln zu ergänzen. Zu der PV-Fläche Müssen ist ein Wildkorridor einzurichten, der 20 m bis zum Knick beträgt. Der Korridor ist nicht einzuzäunen. Bei fachgerechter Anlage, kann er als Ausgleich anerkannt werden. Auch entlang der Straßen und der Bahn sollte ein mind. 5 m breiter Grünstreifen bis zum Zaun verbleiben, damit Wild nicht gezwungen ist auf der Straße zu laufen, wenn es in Zwangssituationen kommt.</p> <p>8. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen oder zumindest in der Begründung genau zu beschreiben und zu bebildern. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist.</p>	<p>Eingriffe in geschützte Biotope sind nicht vorgesehen, die Zufahrten erfolgen über bestehenden Feldzufahrten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen umfassen bereits eine entsprechende Regelung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Horstkartierung wurde durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, Wildwechsel werden in der Planung vorgesehen und beschrieben. Entlang der Straße und der Bahn sind Heckenpflanzungen im Vorhabensgebiet vorgesehen, die die bestehenden Grünstrukturen auf den Bahn- bzw. Straßengrundstücken ergänzen</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die zulässige Lage der Zauntrassen wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>9. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen. Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der <u>Biotopschutz</u> als auch der <u>Artenschutz</u> nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen. Ausgleich und Grünordnung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>
<p>18. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen, um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine detaillierte Erläuterung zur Kompensation im Umweltbericht</p>		<p align="center">X</p>
<p>19. Im nächsten Verfahrensschritt ist ein Ausgleich vorzulegen. Ich empfehle jedoch diesen schon vorher mit mir abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Ausgleichsflächen wurden abgestimmt.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>20. Für die „Hecke“ ist ein Pflegeregime textlich festzusetzen. Ein 1-m breiter Saumstreifen ist auf jeder Seite einzurichten. Die Hecke ist 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, so entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Die Bezeichnung ist zu „Feldhecke“ zu ändern, um diese von den im Innenbereich intensiv gepflegten „Hecken“ abzugrenzen, die im Außenbereich nicht vorkommen. Eine 2-reihige Pflanzung ist zur Kompensation des Landschaftsbildes nicht ausreichend.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es wird eine 4-reihige Heckenpflanzung (Feldhecke) mit Saumstreifen in einer Gesamtbreite von 5 m vorgesehen.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>21. Auch am Nordrand des Südlichen Baufeldes, an der Straße „an der Eisenbahn“ ist eine Heckenpflanzung vorzusehen. Eine Begrünung des Zauns ist hier nicht ausreichend, um dem Landschaftsbild gerecht zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es werden ausschließlich Heckenpflanzungen vorgesehen. Die Zaunbegrünung entfällt.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>22. Zu Festsetzung 5.4 Zaunbegrünung. Ich bitte den Verweis auf den Umweltbericht genauer zu fassen. Das Pflanzkonzept mit den vorgesehenen Arten und der Pflege ist zu konkretisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es werden ausschließlich Heckenpflanzungen vorgesehen. Die Zaunbegrünung entfällt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>23. Intensive Grünlandflächen sind im B-Plan nicht vorhanden, der Satz ist aus Festsetzung 4.1 zu streichen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Festsetzung angepasst.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>24. Festsetzung 4.1 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen. Für das die Blühwiese „BW“ sind bewirtschaftungsauflagen zu formulieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Entwicklungszeit ist die Herstellung eines Trockenrasens vorzusehen.</li> <li>2. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)</li> <li>3. Es erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Das Mahdgut ist dabei immer von der Fläche abzufahren und nicht nur die ersten 3 Jahre.</li> <li>4. Eine Mulchmahd ist unzulässig.</li> <li>5. Jagdliche Einrichtungen dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen.</li> </ol>	<p>Die Festsetzungen wurden vollständig überarbeitet, es sind nun Ackerbrachen entsprechend den artenschutzrechtlichen Zielsetzungen vorgesehen. Die Bewirtschaftungsauflagen wurden entsprechend angepasst.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>25. Ich bitte um Darlegung, wie der Bereich zwischen den Modulen begrünt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel D. des Solarerlasses, wonach standorttypische Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft, sprich Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) verwenden ist, um eine Kompensationsreduzierung herbeizuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen ergänzt.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>26. Zu Festsetzung 4.6: Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt müssen in ein an die Fläche angepasstes Konzept für eine Zielart eingebunden werden: In Büchen kann die Zielart Zauneidechse angenommen werden. Die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen allein reicht jedoch nicht aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden artenschutzrechtliche Vorgaben für die Schutzstreifen gemacht.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Zauneidechse braucht auch sandige, besonnte Rohbodenstellen, als Eiablageplätze die regelmäßig neu hergestellt bzw. entsprechend gepflegt werden und ausreichend geeignete Nahrungshabitate, die neben einer vielfältigen Insektenfauna auch ausreichend Deckung bieten müssen. Eine Anerkennung der Maßnahmen zur Reduktion des Kompensationsfaktors kann nur erfolgen, wenn alle Lebensraumbestandteile hergestellt werden. Es sind maximal 2 Flächen (1 pro Baufenster) dafür vorzusehen und diese in Ihrer Größe textlich und Länge (an der Südgrenze des Baufensters) festzusetzen. Ich empfehle eine Anlage jeweils im Süden der Baufelder (Angrenzende an den Bahndamm, bzw. die bereits bestehende Ausgleichsfläche), da hier bereits geeignete Habitatstrukturen bestehen. Im Hinblick auf den späteren Rückbau der Photovoltaikanlagen rate ich davon ab, die Habitatstrukturen in der Fläche zu verteilen. Ein Rückbau dieser Strukturen ist dann aufgrund der Besiedlung ggf. nicht möglich, bzw. ausgleichspflichtig (CEF-Maßnahmen).</p> <p>In der Fläche vorgesehene Lesestein- und Totholzhaufen müssen fachgerecht angelegt werden, um als Ausgleich angerechnet zu werden. Die Haufen können nicht in der Blühwiese angelegt werden, aber daran angrenzend. In der Begründung ist eine Anlagebeschreibung aufzunehmen. Fachlich ist folgender Standard einzuhalten:</p> <p>Die Lesesteinhaufen werden mit einem Bodenaushub von 80-100 cm Tiefe angelegt die Erde ist im Nordosten des Loches anzuschichten. Sie weisen einen Durchmesser von mind. 3 m auf also ca.9 m<sup>2</sup>/Lesesteinhaufen. Auf eine Verfüllung mit Kies/Sand an der Sohle kann aufgrund der Bodenverhältnisse verzichtet werden. Zur Wärmeentwicklung für Reptilien mit einigen Stücken Totholz im Lochboden einzubringen und das Loch ist anschließend mit Lesesteinen der Größe 20-40 cm zu verfüllen. Der Steinhaufen sollte eine Endhöhe von ca. 80-100 cm aufweisen. Für die Lesesteinhaufen ist eine Pflege textlich festzusetzen (Freihalten von Gehölzen). Adäquat werden Totholzhaufen angelegt. Als Nahrungshabitate sich ausreichend große Offenflächen mit einer den Bodenverhältnissen angepassten, krautreichen Regiosaat im direkten Kontakt mit den Totholz- und Lesesteinhaufen, sowie den Eiablageplätzen anzusäen und mit Fokus auf die Zauneidechse zu pflegen.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>27. Zu 5.1 : Mit den „Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen“ sind vermutlich die „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ gemeint. Ich bitte dies einmal anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Festsetzungen redaktionell angepasst.</p>	X	
<p>28. Über die Festsetzung 5.1 hinaus sind zwingend gebietseigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich verwies hierzu auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012). Danach kann auch Pflanzgut, welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt mit dem entsprechenden Herkunftsgebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunftsnachweis, entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetzes, der UNB unaufgefordert vorzuweisen. <u>Allgemeines zur Sicherung von externen Ausgleichsflächen:</u></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Festsetzungen redaktionell angepasst.</p>	X	
<p>29. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sicher und mir nachzuweisen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, die rechtliche Sicherung wurde mit der UNB abgestimmt.</p>	X	
<p>30. Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche innerhalb des Gemeinde Büchen wird als Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 70 in die Planunterlagen aufgenommen und die Ausgleichsfunktion über eine Zuordnungsfestsetzung gesichert.</p>	X	
<p>31. Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sind über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu sichern. Zusätzlich ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig, um den Ausgleich ausstreichend zu Sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche vertragliche Absicherungen werden vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Urteil vom 31.03.20.22, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris). Dies gilt nicht für Ökokonten. 32. Die aufgeführten Punkte gelten auch für die Sicherung von Ausgleichsflächen des Artenschutzes. <u>Textliche Festsetzungen</u> 33. Zu 1.1: Die Festsetzung „Betriebsgebäude“ ist missverständlich. Handelt es sich hier um die im Solarerlass aufgeführten Nebenanlagen? Wenn ja, bitte ich den Begriff auch zu Nebenanlagen zu ändern. Der Begriff „Betriebsgebäude“ könnte ggf. unerwünschte Bebauung zulassen. 34. Zu 1.2: Laut § 2 EEG sind die Solaranlage sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von überragendem öffentlichen Interesse. Diese Eingriffe werden laut „Solarerlass“ vom 01.09.2021 Kapitel F über die Faktoren 1:0,25 bzw. 1:0,1 kompensiert. Stellplätze mit Ladesäulen sind keine für den Betrieb erforderliche Nebenanlage und sind daher nicht zulässig in einem Sondergebiet und nicht über die pauschalisierte Kompensation abgedeckt. 35. Zu Werbeanlagen: Werbeanlagen gehören laut Erlass nicht zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Auch wenn hier ein Bebauungsplan erlassen wird, bleiben die Anlagen im Außenbereich und alle zugelassenen Einrichtungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich empfehle daher, Werbeanlagen nicht zuzulassen. Darüber hinaus sind 50 m <sup>2</sup> (z.B. 10 x 5 m !!) eine sehr große Fläche. Zumindest eine Reduzierung ist zu empfehlen <u>Planzeichnung</u> 36. In der Planzeichnung ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Anpflanzung und Erhalt von Gehölzen vorzunehmen. Die in der Karte befindliche Signatur „K“ und „H“ jeweils mit einem Kasten umrundet befinden sich nicht in der Legende.	Die Hinweise werden berücksichtigt, die rechtliche Sicherung wurde mit der UNB abgestimmt und ist vorgesehen.  Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzung redaktionell angepasst.  Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Errichtung von Stellplätzen und Ladesäulen innerhalb des Plangebietes wird im Zuge des weiteren Verfahrens verzichtet.  Die Hinweise werden berücksichtigt, die Festsetzung zur Größe der Werbeanlagen wird angepasst und deutlich verringert.		X
		X	
		X	
	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird zur besseren Lesbarkeit überarbeitet. Die Planzeichenerklärung wird überarbeitet.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
37. Die Schraffur für die Bahnanlage befindet sich nicht in der Legende (lila-schwarz).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Legende wird redaktionell überarbeitet.		X
38. Die Kreisstraße im Norden gehört dem Kreis. Hier können keine Gehölze festgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird auf die Festsetzung zum Erhalt der bestehenden Bäume im Bereich der Kreisstraße verzichtet.	X	
39. Ich bitte zu überprüfen, welche Flächen bereits durch andere Genehmigungen, z.B. Planfeststellungsbeschluss der Bahn festgesetzt sind. Diese sind im B-Plan nur nachrichtlich aufzuführen und nicht als Festsetzung zu führen. <u>Baubedingte Wirkungen</u>	Der Anregung wird gefolgt. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bahnflächen werden im weiteren Verfahren nachrichtlich dargestellt.		X
40. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind Maßnahmen zur Bodendruckminimierung vorzusehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt ein entsprechender Hinweis zu den Baueinrichtungsflächen im Umweltbericht. Da es sich jedoch um eine Angebotsplanung handelt, können keine weitergehenden Festsetzungen zu Baustelleneinrichtungsflächen getroffen werden. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht über die Bauleitplanung regelbar und müssen hinsichtlich der Eingriffsregelung ggf. im Rahmen der Bauanträge berücksichtigt werden.	X	
41. Die Verlegung der Leitung ist zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Angebotsplanung vorliegt und Leitungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht festgesetzt werden können. Es erfolgt jedoch ein ergänzender Hinweis im Umweltbericht zu Leitungsverlegungen im Bereich geschützter Biotope. Im Bereich der vorliegenden Angebotsplanung erfolgt eine Festsetzung, dass keine Leitungsverlegungen in geschützten Biotopen und unter Baumkronen erfolgen dürfen.	X	
42.			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Auf S. 21 ist beschrieben, dass eine Verbreiterung von Zufahrten vorgesehen ist. Dies ist in der Begründung auszuführen (textlich, kartografisch). Eingriffe in Gehölze sind zu bilanzieren und 1:1 auszugleichen.</p> <p>Rückbau 43.</p> <p>Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.</p> <p>Ich verweise folgende Leitfäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“</li> <li>2. Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung, Kreis Herzogtum Lauenburg 2020</li> <li>3. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ inkl. Anlage</li> <li>4. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung Kapitel 10</li> <li>5. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016</li> </ol> <p>Redaktioneller Hinweis: Eine Prüfung der Unterlagen zur nächsten Beteiligung würde erleichtert, wenn zumindest die Begründung und der Umweltbericht die Änderung farblich markiert würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da aber Verbreiterungen von Zufahrten nicht mehr erforderlich sind, ist keine gesonderte Betrachtung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgrund der umfangreichen Überarbeitung nicht berücksichtigt. Sollte eine weitere Auslegung erforderlich werden, wird eine Kennzeichnung vorgesehen.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Höhere Verwaltungsbehörde (Herr ...)</u> Zu B 70: Unter der Art der baulichen Nutzung ist nicht aufgeführt, dass Werbeanlagen planungsrechtlich zulässig sind. Lediglich ist unter den örtlichen Bauvorschriften Regelungen hierzu zu finden. Die Gemeinde kann ausschließlich zur Gestaltungspflege und Abwehr von Verunstaltungen örtliche Bauvorschriften erlassen. Ich empfehle daher, unter der Art der baulichen Nutzung eine Regelung zu Werbeanlagen aufzunehmen, um grundsätzlich eine Planungsgrundlage für solche Anlagen zu schaffen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Es wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Dieser kann grundsätzlich gefolgt werden. Um gemeindeübergreifend eine Übersicht über die Planungen und Belastungen zu erhalten, sind in der Gemeinde Schulendorf die Flächen der Bebauungspläne B 6, B 7 und B 8 für Freiflächen-Photovoltaik, die als Entwurf vorliegend, dazustellen. Die Ausführungen der UNB hierzu werden unterstützt. Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Neuaufstellung) befindet sich im Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG). Ziele und Grundsätze der neuen Regionalpläne können erst ab Veröffentlichung des zweiten Entwurfs als sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung angewendet werden. Der genaue Zeitpunkt eines erneuten Beteiligungsverfahrens und damit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs ist noch nicht konkret terminiert. Es wird Anfang 2025 angestrebt. In der Begründung zur Bauleitplanung wird jedoch nicht deutlich, warum gerade die Planfläche in dieser Abgrenzung ausgewählt wurde. Der südliche Teil B 3 wird als „bedingt geeignet“ klassifiziert, jedoch in die Planfläche als überwiegender Teil aufgenommen. Die beiden nördlichen Teile von B 3 sind geeignet, jedoch wird nur der kleinere Teilbereich in das Plangebiet</p>	<p><u>Fachdienst Höhere Verwaltungsbehörde</u> Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen entsprechend überarbeitet.</p> <p><u>Fachdienst Städtebau und Planungsrecht</u> Die Plandarstellung zur Abstimmung der Nachbargemeinden wird entsprechend erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zweite Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III liegt zwischenzeitlich vor. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass eine zusätzliche Begründung in die Alternativenprüfung aufgenommen wird.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>aufgenommen. Diese Entscheidung und Abwägung ist darzulegen. Es wird lediglich erwähnt, dass die Einschränkung nicht als Ausschlusskriterium bewertet wird, jedoch erfolgt keine Gegenüberstellung zu dem nördlichen Teil B 3.</p> <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist eine Fläche in lila dargestellt (Bahntrasse?) die in der Legende nicht erläutert wird.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet „überwiegend“ innerhalb des Privilegierungsbereiches liegt. Ich bitte dieses darzustellen und den Anteil zu konkretisieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Legende wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>AG-29</b> <b>Vom 08.07.2024</b> <b>PES / 634_635 / 2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Durch die Planung ist die Feldlerche betroffen, es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Hier sind ausreichende Abstände zu landschaftlichen Strukturen bzw. Siedlungskörper zu beachten. Im Biolandbauprojekt Hof Ritzerau halten Lerchen 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern sowie über 200 m zum nächsten Gebäude ein. Das ist der artspezifische Mindestabstand zur Prädationsverringerung.</p> <p>2 Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wird eine geeignete Ausgleichsfläche vorgesehen und mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen werden in ein Artenschutzkonzept einbezogen und im Geltungsbereich artspezifisch umgesetzt. Innerhalb der Anlage werden keine zusätzlichen kleinräumigen Strukturen vorgesehen, um eine Rückbaumöglichkeit und Nachnutzung zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Vom 09.07.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung: Reflektionen vom Solarpark dürfen den Bahnverkehr nicht beeinträchtigen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <b>Vom 04.07.2024</b> <b>AZ: TÖB-SH-24-183357 u. TÖB-SH-24-183360</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&amp;Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den überplanten Flächen, um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Richtigerweise wurden die planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn im genannten Verfahren nur nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB InfraGO AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bahnanlagen werden ausschließlich entsprechend ihres Bestandes aufgenommen. Veränderungen in diesem Bereich sind nicht Bestandteil des Vorhabens.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.		X
Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	X	
Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/trog auf dem Grundstück der DB InfraGO AG muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Kabeltrasse/trog/Schächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein weiterer betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such- Handschachtung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen der PV-Freiflächenanlagen beschränken sich auf die Flächen außerhalb der Bahngrundstücke.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.	X	X
Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es erfolgt keine Veränderung der Bepflanzung im Bereich der Bahnanlagen.	X	
Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH                  ☐ dzd-bestellservice@deutschebahn.com.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Die Anlage von privaten Bahnübergängen ist im Zuge des Vorhabens nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X		
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vorgabe zur verbindlichen Einfriedung des Geländes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Zum Schutz der PV-Freiflächenanlage ist davon auszugehen, dass der entsprechende Bereich geschlossen eingefriedet wird.</p>			X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Da innerhalb des Gebietes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, sieht die Gemeinde Büchen die Nähe zu den Bahnanlagen als verträglich an.</p>			X
	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.</p>		X	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen durch die geplante PV-Freiflächenanlage ist unter Berücksichtigung geeigneter Blendschutzeinrichtungen nicht zu erwarten.</p>			X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen</b> <b>Vom 04.07.2024</b> <b>Z: 01-II-0203-04.07.24</b></p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. In unmittelbarer Nähe an das Plangebiet grenzen die Verbandsgewässer Steinau / 1 (ca. 50 m östlich, ca. Station 4+500 bis 5+000), das verrohrte Gewässer / 1.35 (ROG, ca. 20 m nördlich, Station 1 +285) sowie Mühlenbek / 1.36 (ca. 50 m südwestlich, ca. Station 1+000 bis 1+400 sowie weiter südlich). Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Gewässern Steinau und Mühlenbek um Vorranggewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) handelt, die einem besonderen Schutz obliegen.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 70 wird beschrieben, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser unmittelbar unter den Solarmodulen versickern kann und eine Ableitung unzulässig ist.</p> <p>Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandssatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zur Umfriedung der PV-Anlage.</p> <p>Darüber hinaus hat der Verband keine Bedenken und Einwände grundsätzliche Art. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung berücksichtigt. Ein entsprechender Verweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert werden.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin</b> <b>Vom 01.07.2024</b> <b>Z: 256039</b></p> <p>Ihr Schreiben ist am 03.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Gebiet erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 (Berlin – Hamburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Gegen den B-Plan bzw. die Änderung des FNP bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung: Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li> <li>• die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</li> </ul> <p>Hinweise Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p> <p>Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen durch die geplante PV-Freiflächenanlage ist unter Berücksichtigung geeigneter Blendschutzeinrichtungen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird in der Begründung ergänzt.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.</p> <p>Ich bitte darum, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen durch die geplante PV-Freiflächenanlage ist unter Berücksichtigung geeigneter Blendschutzeinrichtungen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Da innerhalb des Gebietes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, sieht die Gemeinde Büchen die Nähe zu den Bahnanlagen als verträglich an.</p>	X	
			X
			X
			X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt S-H</b> <b>Vom 10.06.2024</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.</p> <p>Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Erläuterung ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein</b> <b>Luftbildauswertung</b> <b>Vom 03.06.2024</b></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche des Plangebietes liegt eine Rückmeldung der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung des Kampfmittelräumdienstes vom 10.10.2024 vor. Entsprechend der durchgeführten Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit bestehen für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>BUND für Umwelt u. Naturschutz Deutschland e.V.</b> <b>Vom 20.06.2024</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der BUND wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LBEG</b> <b>Vom 14.06.2024</b> <b>Z: TOEB.2024.06.00027</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:  Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus   ---- ---- ---- ----    -  HanseWerk AG  Energetische oder nicht-energetische Leitung  betriebsbereit / in Betrieb BP Europa SE Erdgas unklar</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante PV-Freiflächenanlage ist nicht gegeben. Bestehende Leitungen sind grundsätzlich im Zuge der geplanten Entwicklung zu berücksichtigen bzw. zu verlegen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS<sup>®</sup> Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen)</b></li> </ul> <p><b>Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld)</b></p> <p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.stromnetzdc.com">https://www.stromnetzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>.</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr ..... gern zur Verfügung: .....@50hertz.com.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LBV – SH Landeseisenbahnverwaltung</b>  <b>Vom 18.06.2024</b>  <b>BOB SH - ID 1003</b></p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und</li> <li>• die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.</li> </ul> <p>Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.            Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.            Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>Vom 01.07.2024</b> <b>S01377596</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.06.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen sind grundsätzlich im Zuge der geplanten Entwicklung zu berücksichtigen bzw. zu verlegen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Bundesnetzagentur</b> <b>Vom 22.08.2024</b> <b>Z: 814-6.04.02.02/24-C-0/146#1</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.07.2024, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich zunächst nur um einen Präferenzraum der geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen DC42 und DC42+ handelt und die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinde Büchen bereits deutlich vorangeschritten ist, wird an dem geplanten Vorhaben festgehalten.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" sowie der parallel in Aufstellung befindlichen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Höchstspannungsleitungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen <b>(DC42)</b></li> <li>– Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein <b>(DC42plus)</b></li> </ul> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte jeweils einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Für die o. g. Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die in dem hier gegenständlichen Raum deckungsgleich verlaufenden Präferenzräume für die Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) teilweise von dem Bebauungsplans Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert. Bei der Realisierung der Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich.</p> <p>Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln.</p> <p>Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p align="center">X</p>	
<p>Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für die hier vorliegend relevanten Abschnitte der Höchstspannungsleitungen Ämter</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Dies begrüße ich und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben, die in den Präferenzräumen für die Projekte DC42 und DC42plus realisiert werden sollen, abrufbar sein werden (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben">www.netzausbau.de/vorhaben</a>).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wird im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gemeinde Witzeze</b> <b>Vom 19.03.2025</b></p> <p>Mit der unten stehenden Mail vom 07.03.2025 haben wir die Informationen zur 37. FNP Änderung und B-Plan 70, Abstimmung mit den Nachbargemeinden erhalten.</p> <p>Wir als Gemeinde Witzeze wurden gebeten im Rahmen der Abstimmung die unten stehenden Fragen zu beantworten.</p> <p>+ Die Gemeinde Witzeze plant derzeit eine eigene Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlage. Entwurfsunterlagen liegen im Amt Büchen hierzu.</p> <p>+ Es liegt noch keine rechtskräftige abschließende Bauleitplanung vor.</p> <p>+ Ja, es gibt in der Gemeinde Witzeze laufende Bauleitverfahren. Unterlagen liegen im Amt Büchen vor.</p> <p>+ Nein, es gibt noch keine bestehende Freiflächenanlagen auf der Gemarkung von Witzeze.</p> <p>+ Ja, es gibt gemeindliche Beschlüsse zu Freiflächenphotovoltaik, diese liegen ebenfalls dem Amt Büchen vor.</p> <p>+ Nein, wir sehen keine Bedenken und haben auch keine Fragen zur Bauleitplanung der Gemeinde Büchen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 1</b> <b>Vom 29.05.2025</b></p> <p>Hiermit beantragen wir die Einräumung eines Gehrechts zu Gunsten der Allgemeinheit gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 21 des Baugesetzbuches (BauGB) im B-Plan 70 (nördlich und südlich der Bahnlinie Büchen Hamburg zwischen Müssen, Steinkrug und neue Mühle), sowie weiteren, in der Gemeinde Büchen entstehenden, Solar-Flächen, um naturnahe, multifunktionale Wege bzw. Verbindungen für Fußgänger*innen, Reiter*innen, Jogger*innen und anders Erholungssuchende, zwischen den unterschiedlichen Gemeinden dauerhaft zu sichern.</p> <p>Die Maßnahme dient den öffentlichen Interessen, insbesondere der Verbesserung der fußläufigen Erschließung, der Stärkung des Umweltverbunds, sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Wie in der Gemeinde Schulendorf bereits geplant, wünschen wir uns für Büchen, dass die sowieso frei bleibenden Randstreifen um die zukünftigen Solaranlagen (mindestens 3 Meter zu Grundstücksgrenzen, 10 Meter zu Straßen etc.), als multifunktionale Freizeitwege genutzt werden können.</p> <p>Die Schaffung solcher einfachen Wege hat für den Solaranlagenbau keine Nachteile. Der Randbereich um die Anlagen muss grundsätzlich frei bleiben, lediglich bei der Einzäunung muss die Einrichtung von naturbelassen Wegen berücksichtigt werden.</p> <p>Die multifunktionale Nutzung von Wegen kann bei gegenseitiger Rücksichtnahme sehr gut funktionieren, wie zum Beispiel in der Gemeinde Handewitt (12.000 Einwohner* innen, dort Reit- Und Spazierwegenetz genannt, über 20 km) im Norden von Schleswig Holstein zu sehen ist.</p> <p>Für die Bevölkerung entsteht durch die Schaffung der Wege ein hoher Mehrwert für die Erholung und das Bewegen in der Natur, was die Region</p>	<p>Die Festsetzung eines Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit ist aus städtebaulicher Sicht für die Verbesserung der fußläufigen Erschließung, einer Stärkung des Umweltverbunds sowie einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich nicht erforderlich, da sowohl entlang der Kreisstraße 73 als auch der Straße "An der Eisenbahn" bereits gut ausgebaute Fuß- bzw. Radwege vorhanden sind.</p> <p>Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2025 eingehend mit der Eingabe befasst.</p> <p>Der Ausschuss hat den mehrheitlichen Beschluss gefasst, die Anregung auf Aufnahme einer Festsetzung zur Einräumung eines Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit nach § 9 Abs. 1 Nummer 21 BauGB in den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" der Gemeinde Büchen nicht zu folgen.</p> <p>Die Flächen des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Büchen. Es ist seitens der Gemeinde Büchen nicht beabsichtigt, den von den Antragstellern angeregten Reit- und Spazierweg als öffentlichen Weg zu übernehmen und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>attraktiver macht und gerade für Büchen als wachsende Gemeinde wichtig ist. Die Akzeptanz für Solaranlagen in der Bevölkerung, kann durch die Schaffung von Solar-Wegen, gesteigert werden. Die Nutzenden bekommen statt einem Acker nicht nur eine Solaranlage vor die Tür gestellt, sondern gewinnen selbst einen zusätzlichen Bewegungsraum! Auch eine Entlastung für umliegende Gebiete, wie den Büchener Wald und insbesondere die Nüssauer Heide würde geschaffen werden, was ebenfalls positiv hervorzuheben ist. Der [REDACTED] und die [REDACTED] im Amt Büchen bieten im Rahmen dieses Antrages an, sich bei der geringen Instandhaltung der Reit- und Spazierwege zu beteiligen und zum Beispiel ein jährliches Mähen (gegen Verbuschung) zu übernehmen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat zwar die frühzeitige Beteiligung bereits stattgefunden, wir bitten sie darum, im Rahmen ihrer Planungshoheit unser Anliegen mit in die Verträge aufzunehmen</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Privatperson 1</b> <b>Vom 20.08.2025</b></p> <p>Auszug aus der Stellungnahme: [...]</p> <p>Für mich stellen sich inhaltlich einige Fragen: Meines Wissens nach versichert die Gemeinde nicht jeden einzelnen Weg den sie unterhält, sondern ist beim kommunalen Schadensausgleich dafür im Allgemeinen versichert oder? Es entstehen hier also keine Kosten oder nichtversicherte Gefahren für die Gemeinde.</p> <p>Darüberhinaus hatten wir der Gemeinde angeboten, die Pflege bzw. damit natürlich auch zusammenhänge Kontrolle zu übernehmen, somit entstehen hier auch keine Kosten oder Pflichten für die Gemeinde...</p> <p>Außerdem plant die Gemeinde Schulendorf, wie in meinem Antrag beschrieben, ähnliche multifunktionale Wege um Solaranlagen. [REDACTED] berichtet auf meine Nachfrage, dass die Gemeinde Schulendorf auch nicht ihre Versicherung erhöhen muss. Auch in Schulendorf gibt es neben dem Investor einen privaten Grundstücksbesitzer, der nicht die Verantwortung für diese Art von Wege übernimmt. Ein Flächenverlust findet auch hier, wie in meinem Antrag beschrieben, nicht statt. [...]</p>	<p><b>Hinweis: Abschnitte der Stellungnahme wurden nicht übernommen, da diese Anmerkungen umfassen, die nicht Bestandteil des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sind bzw. dem Datenschutz unterliegen.</b></p> <p>Die Übernahme eines multifunktionalen Reit- und Wanderweges als öffentlicher Weg im Plangebiet würde für die Gemeinde nicht zu einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für den Kommunalen Schadensausgleich führen.</p> <p>Die Übernahme des angeregten Reit- und Spazierweges als öffentlicher Weg durch die Gemeinde ist mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht verbunden. Die erforderliche Beschilderung der Wege, die regelmäßigen Kontrollen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen, die notwendigen Mäharbeiten, evtl. Sonderkontrollen bei Wetterextremen etc. werden aus finanziellen und personellen Gründen nicht von der Gemeinde übernommen. Auch eine Beteiligung der Antragsteller an den Unterhaltungsmaßnahmen würde die Gemeinde nicht von ihrer Verkehrssicherungspflicht entbinden und weiterhin Kosten und Personaleinsatz für die Gemeinde bedeuten.</p> <p>Die Inhalte gemeindlicher Planungen in anderen Gemeinden sind nicht Bestandteil des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens. Die Gemeinde Büchen beurteilt die jeweiligen Anregungen ausschließlich aus Sicht des Gemeinwohls für die eigene Gemeinde.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landwirtschaftskammer S-H, BOB SH ID 1002</li> <li>➤ HVV vom 13.06.2024, BIB SH ID 1001</li> <li>➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.06.2024</li> <li>➤ GM.SH vom 27.06.2024</li> <li>➤ Landesamt f. Umwelt Lübeck vom 04.07.2024</li> <li>➤ IHK zu Lübeck vom 05.07.2024</li> <li>➤ Landessportverband S-H e.V. vom 08.07.2024</li> <li>➤ Vodafone GmbH vom 01.07.2024</li> <li>➤ 1 &amp; 1Versatel Deutschland GmbH vom 10.06.2024</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.06.2024</li> <li>➤ Ericsson Services GmbH vom 04.06.2024</li> <li>➤ BIL vom 24.07.2024</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 25.07.2024</li> </ul> <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ LaPla</li> <li>➤ Forstrevier Südholstein</li> <li>➤ Freiwillige Feuerwehr</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Linau</li> <li>➤ Handwerkskammer</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Stadtwerke Geesthacht</li> <li>➤ AWSH</li> <li>➤ Bundesanstalt für Immobilien</li> <li>➤ Ev-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesamt f. Denkmalpflege</li> <li>➤ LLnL Reg. Südost Lübeck</li> <li>➤ Landesamt f. Vermessung</li> <li>➤ Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt ...</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Verkehrsbetriebe Hamburg</li> <li>➤ Nachbargemeinden</li> <li>➤ Gemeinde Bröthen</li> <li>➤ Gemeinde Fitzen</li> <li>➤ Gemeinde Müssen</li> <li>➤ Gemeinde Schulendorf</li> <li>➤ Gemeinde Siebeneichen</li> <li>➤ Gemeinde Klein Pampau</li> <li>➤ Gemeinde Langenlehsten</li> </ul>			